

Dissertation aus öffentlichem Recht
ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek

Das allgemeine Wahlrecht – eine Illusion?

**Analytische Darstellung des Wahlrechtsausschlusses, insbesondere
Strafgefangener, unter besonderer Berücksichtigung der
Wahlrechtsnovelle 2011**

Mag. Theresa Adamek
0800783

I. Ausgangssituation

Anlass für die gegenständliche Abhandlung bot das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) „**Frodl gegen Österreich**“ vom 08.04.2010 in welchem festgestellt wurde, dass die österreichische, einfachgesetzliche Regelung in § 22 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widerspricht. Grund dafür war ein darin enthaltener automatischer und genereller Ausschluss aller österreichischen Staatsbürger, die von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden. Ein betroffener Strafgefangener beschwerte sich letztinstanzlich beim EGMR, dass er durch die – infolge seiner Verurteilung erfolgte – Streichung aus dem Wählerverzeichnis in seinem freien Wahlrecht verletzt und dadurch beschwert sei. Der EGMR erkannte daraufhin tatsächlich eine Verletzung des in Art 3 Abs 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK (ZP-EMRK) konventionsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf freie Wahlen durch die österreichische Gesetzesbestimmung und veranlasste Österreich, seine Regelung anzupassen. Eine entsprechende Änderung wurde durch das **Wahlrechtsänderungsgesetz 2011** verwirklicht, in welchem § 22 NRWO vorerst konventionskonform gestaltet wurde, aber auch Modifikationen im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfolgten. Nach der neuen Rechtslage ist nun ein Ausschluss Strafgefangener vom Wahlrecht zwar noch immer zulässig, doch wurde dieser differenziert ausgestaltet, wobei nun vor allem dem Zusammenhang zwischen der Tat und wahlrechtlichen Aspekten besondere Bedeutung zukommt.

Am 01.10.2011 ist sohin das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 in Kraft getreten. Dadurch erfolgte die Umsetzung einer umfassenden Wahlrechtsnovelle, welche am 16.06.2011 vom Nationalrat beschlossen und am 07.07.2011 kundgemacht wurde. Die Neuerungen gelten ausnahmslos und einheitlich für alle Wahlereignisse, dh insbesondere für Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren.

Inhaltlich führte die Novelle zu neuen Regelungen hinsichtlich der Beantragung einer Wahl- bzw Stimmkarte, Änderungen der Frist für das Rücklangen einer Wahl- bzw Stimmkarte, dem Wegfall des Wahlausschließungsgrundes „Mitglied regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben“ bei Bundespräsidentenwahlen und – veranlasst durch das soeben dargestellte Erkenntnis des EGMR – zu einer Neugestaltung der Gründe für einen Ausschluss vom Wahlrecht als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung durch ein inländisches Gericht.

II. Problemstellungen

Die Ausgangssituation der vorliegenden Arbeit bilden somit die Wahlrechtsnovelle 2011, sowie das aktuelle Erkenntnis des EGMR „Frodl gegen Österreich“ vom 08.04.2010, aber auch die im inhaltlichen Zusammenhang stehende, vorangegangene Entscheidung des EGMR „Hirst gegen das Vereinigte Königreich II“ vom 06.10.2005. Es wird dadurch ein Aufriss jener Probleme geboten, welche sich im Zusammenhang mit dem Entzug subjektiver Rechte ergeben können. Grundlage weiterer Forschungsaspekte stellen vor allem das Wesen, die Relevanz und die gesetzlich normierten Bestimmungen des Ausschlusses bestimmter Personen, insbesondere Strafgefangener, bei österreichischen Wahlvorgängen dar. In diesem Kontext bedeutsame Grundsätze werden abstrakt, als auch unter Bezugnahme auf die Entscheidungen ausführlich dargelegt.

Ausgehend von einer Analyse der historischen Entwicklung des Wahlrechtes werden zunächst die **Grundprinzipien** der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere das demokratische Prinzip und dessen Umsetzung in der österreichischen Rechtsordnung, hinterfragt und auf ihre/seine Vereinbarkeit mit einem Wahlrechtsausschluss geprüft. **Demokratie** als politisches System und fortwährender, dynamischer Prozess, betont grundsätzlich die Mitwirkung des Volkes an der Staatswillensbildung, dh die Erzeugung des Rechtes durch die ihm Unterworfenen. Die Tatsache, dass dieser Gedanke nicht schrankenlos verwirklicht ist und welche Begründung dazu vorgebracht wird, bedarf einer eingehenden Erläuterung. Zu prüfen ist daher auch, ob bzw wodurch es **grundsätzlich gerechtfertigt** ist, bestimmte Gruppen von Menschen vom Wahlrecht auszuschließen, dh warum nicht ausnahmslos alle Staatsbürger berechtigt sind, an der Rechtserzeugung mitzuwirken, wobei in diesem Zusammenhang auch Aspekte der Rechtsphilosophie Berücksichtigung finden.

Dies führt notwendig dazu, die **Wahlrechtsgrundsätze** in ihrer Gesamtheit und vor allem die darin enthaltene zentrale Bestimmung über das **allgemeine Wahlrecht**, sowie ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art 26 B-VG, kritisch zu betrachten. Die Einrichtung eines allgemeinen Wahlrechtes ist in einer parlamentarischen Demokratie unabdingbar. Dass die Allgemeinheit allerdings nur eine relative ist und somit nur als **Illusion** besteht, wird durch die Möglichkeiten der Beschränkung innerhalb relativer und absoluter Grenzen aufgezeigt.

Zu analysieren ist der **Wahlrechtsausschluss** definitiv in vielerlei Hinsicht. Primär ist § 22 NRWO in seiner Neufassung zu durchleuchten, aber gleichzeitig auch der alten Bestimmung gegenüber zu stellen. Es wird untersucht, welchen Inhalt das

aktive Wahlrecht aufweist, welche Bedeutung dem Begriff „wählen“ beigemessen wird, unter welchen konkreten **Voraussetzungen** ein Ausschluss vom Wahlrecht möglich ist und was unter den einzelnen Kriterien im Detail zu verstehen ist. Diese **einfachgesetzliche Regelung** ist in weiterer Folge auf ihre Vereinbarung mit dem Verfassungsrecht hin zu prüfen, wobei Widersprüche offensichtlich sind.

Die Besonderheiten des Wahlrechtes werden sohin sowohl unter **materiell-rechtlichen**, als auch **verfahrens-rechtlichen** Aspekten aufgearbeitet. Die Aufbereitung der Erfassung Wahlberechtigter durch Einrichtung einer Wählerevidenz und die Erstellung eines Wählerverzeichnisses, sowie das Wesen und die Funktion von Wahlbehörden sind insbesondere deswegen relevant, da die Aufnahme in das Wählerverzeichnis eine zwingende Voraussetzung darstellt, um an Wahlen teilnehmen zu dürfen und die Gemeinden als zuständige Wahlbehörden mit der Führung der Evidenzen und Listen eingerichtet sind.

Zwingend wird zudem auf das Wesen der **Grundrechte** im Allgemeinen und die Möglichkeit deren Einschränkung thematisiert, wobei der Fokus auf Art 3 Abs 1 1. ZP-EMRK zu richten ist, dessen Elemente im Einzelnen detailliert zum Ausdruck gebracht werden. Diese völkerrechtliche Regelung bietet nämlich die Basis der Ausgestaltung nationalen einfachgesetzlicher und verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Fraglich ist, ob die aktuelle **verfassungsgesetzliche Regelung** nach ihrer Modifizierung durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 nun tatsächlich **grundrechtskonform** ist und die geänderte Fassung des § 22 NRWO gänzlich im Einklang mit dem konventionsrechtlich gewährleisteten Recht auf freie Wahlen steht oder ob ein Widerspruch zum Völkerrecht gegeben ist. Eine mögliche Rechtfertigung dafür, Strafgefangene, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wurden vom Wahlrecht ausschließen zu dürfen, ohne zuvor eine Prüfung eines Zusammenhanges zwischen dem von ihnen begangenen Delikt und wahlrechtlichen Aspekten vorzunehmen, dh ohne in dieser Konstellation einen „direct link“ zu fordern, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft.

Ferner ist es geboten, die Umsetzung dieser wahlrechtlichen Neuerung in der **Praxis** zu ergründen. Insbesondere ist hierbei auf die Verständigungspflichten zu achten, als auch das Verfahren in Hinblick auf bereits inhaftierte Strafgefangene zu beleuchten.

Im Rahmen **rechtspolitischer Überlegungen** wird eine geeignete Regelung angestrebt, wie der Wahlrechtsausschluss in Zukunft zu gestalten ist bzw ob ein solcher überhaupt weiterhin geboten ist.

III. Thesen

1. Die österreichische **einfachgesetzliche Rechtslage** betreffend wahlrechtliche Aspekte ist **verfassungswidrig**.
2. Die österreichische **verfassungsgesetzliche Rechtslage** betreffend wahlrechtliche Aspekte ist **völkerrechtswidrig**.

IV. Zielsetzung und Methodik

Ziel dieser Abhandlung ist es primär, die aufgestellten Thesen zu manifestieren. Zusätzlich werden die angesprochenen Problemstellungen ausführlich aufgearbeitet und weitere im Zusammenhang auftretende Fragen geklärt. Es soll ein umfassender Überblick über die komplexe Materie gegeben werden, der insbesondere durch eine grundrechtliche Analyse vertieft wird. Wesentlich sind dabei vor allem die Neuerungen durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011.

Im Zentrum dieser Arbeit steht die Rechtsdogmatik. Anhand verschiedener Interpretationsmethoden werden die formulierten Thesen dargetan und analysiert. Sofern die rechtsdogmatische Methode erschöpft ist, werden Rechtspolitik und Rechtsphilosophie ergänzend herangezogen.

V. Vorläufiger Zeitplan

WS 2012/2103	<ul style="list-style-type: none"> • Recherche, Arbeit an der Dissertation • Rücksprache mit meinem Betreuer (mind. 1 Mal im Semester) • Erstellung Exposé • SE Doktorandenseminar Seminar aus öffentlichem Recht (SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens) • SE Doktorandenseminar aus öffentlichem Recht (SE aus dem Dissertationsfach) • SE Doktorandenseminar aus öffentlichem Recht (SE aus einem weiteren Fach) • Absolvierung von 2 Wahlfachstunden • Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens und des Exposés beim zuständigen studienrechtlichen Organ
SS 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Recherche, Arbeit an der Dissertation • Rücksprache mit meinem Betreuer (mind. 1 Mal im Semester) • Absolvierung von 4 Wahlfachstunden
WS 2013/2014	<ul style="list-style-type: none"> • Recherche, Arbeit an der Dissertation • Rücksprache mit meinem Betreuer (mind. 1 Mal im Semester) • Überarbeitung und Fertigstellung der Dissertation • Abgabe der Dissertation • Defensio

VI. Vorläufige Gliederung

I. EINLEITUNG

1. Rechtspolitischer Bedarf
2. Problemstellungen
3. Zielsetzung und Methodik

II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1. Historische Analyse des Wahlrechtes und seines Ausschlusses
2. Der Beginn einer konstitutionellen Monarchie
3. Epoche der österreichisch-ungarischen Monarchie
4. Erste Republik
5. Zweite Republik

III. DEMOKRATISCHE ASPEKTE

1. Grundprinzipien des österreichischen Verfassungsrechtes
2. Das demokratische Prinzip in der österreichischen Rechtsordnung
3. Grundlegendes zur Demokratie
4. Das allgemeine Wahlrecht als Prämisse einer Demokratie
5. Bedeutung von Volksvertretungen
6. Voraussetzungen und Grenzen repräsentativer Demokratie
 - 6.1. Repräsentierter Personenkreis

IV. DAS WAHLRECHT UND SEIN AUSSCHLUSS

1. Materiell-rechtliche Grundsätze des Wahlrechtes
 - 1.1. Homogenitätsprinzip
 - 1.2. Allgemeines Wahlrecht
 - 1.2.1. Relativität der Allgemeinheit
 - 1.2.2. Absolute Grenzen der Beschränkung
 - 1.2.3. Relative Grenzen der Beschränkung
 - 1.2.3.1. Voraussetzungen
 - 1.2.3.1.1. Staatsbürgerschaft
 - 1.2.3.1.2. Alter
 - 1.2.3.2. Ausschluss
 - 1.2.3.2.1. Gerichtliche Verurteilung
 - 1.2.3.2.2. Maßnahmen als Folge einer gerichtlichen Verurteilung
 - 1.2.3.2.4. Mangelnde privatrechtliche Handlungsfähigkeit
 - 1.2.3.2.5. Zwischenresümee und Kritik eines Wahlrechtsausschlusses
 - 1.2.4. Aktives Wahlrecht
 - 1.2.4.1. Inhalt des aktiven Wahlrechtes
 - 1.2.4.1.1. Recht auf Anerkennung als Wähler und Aufnahme ins Wählerverzeichnis

- 1.2.4.1.2. Recht auf Ausübung des Wahlrechtes
- 1.2.4.2. Begrifflicher Ursprung des Wortes „wählen“
- 1.2.4.3. Zweck des Wählens
- 1.2.4.4. Wahlpflicht
- 1.2.4.5. Wahlbeteiligung
- 1.3. Gleiches Wahlrecht
- 1.4. Unmittelbares Wahlrecht
- 1.5. Persönliches Wahlrecht
- 1.6. Freies Wahlrecht
- 1.7. Geheimes Wahlrecht
- 1.8. Verhältniswahlrecht
- 2. Verfahrens-rechtliche Grundsätze des Wahlrechtes
 - 2.1. Verhältnis zwischen den Bestimmungen des B-VG und der NRWO
 - 2.2. Erfassung der Wahlberechtigten
 - 2.2.1. Wählerevidenz
 - 2.2.1.1. Begriff
 - 2.2.1.2. Zuständigkeit
 - 2.2.1.3. Eintragung
 - 2.2.1.3.1. Auslandsösterreicher
 - 2.2.1.3.2. Strafgefangene
 - 2.2.1.3.3. Präsenz- und Zivildienstler
 - 2.2.1.4. Einsicht und Einspruch
 - 2.2.2. Wählerverzeichnis
 - 2.3. Wahlbehörden
 - 2.3.1. Wesen und Aufgaben
 - 2.3.2. Organisation
 - 2.3.2.1. Bundeswahlbehörde
 - 2.3.2.2. Landeswahlbehörde
 - 2.3.2.3. Bezirkswahlbehörde
 - 2.3.2.4. Gemeindewahlbehörde
 - 2.3.2.5. Sprengelwahlbehörde
 - 2.3.2.6. Besondere Wahlbehörden
 - 2.3.2.6.1. Wahlberechtigte Pflinglinge in Heil- und Pflegeanstalten
 - 2.3.2.6.2. Bettlägerige Wahlberechtigte
 - 2.3.2.6.3. In ihrer Freiheit beschränkte Wahlberechtigte
 - 2.3.3. Amtsdauer
 - 2.3.4. Ergebnisermittlung
- 3. Das Wahlrecht als Grundrecht in der EMRK

- 3.1. Entstehungsgeschichte und Inhalt der EMRK
- 3.2. Rang der EMRK im Recht der Mitgliedsstaaten
- 3.3. Günstigkeitsprinzip
- 3.4. Auslegung und Beurteilungsspielraum
- 3.5. Wesen der Grundrechte
- 3.6. Art 3 1. ZP-EMRK: Recht auf freie Wahlen
 - 3.6.1. Allgemeines
 - 3.6.2. Schutzbereich
 - 3.6.2.1. Persönlicher Schutzbereich
 - 3.6.2.2. Sachlicher Schutzbereich
 - 3.6.3. Wahlrechtsgrundsätze
 - 3.6.4. Wahlsystem
 - 3.6.5. Politisches Grundrecht
 - 3.6.6. Eingriff
 - 3.6.7. Rechtfertigung
 - 3.6.7.1. Gesetzliche Grundlage
 - 3.6.7.2. Legitimes Ziel
 - 3.6.7.3. Verhältnismäßigkeit
 - 3.6.7.3.1. Notwendigkeit
 - 3.6.7.3.2. Demokratische Gesellschaft
- 3.7. Durchsetzbarkeit des Grundrechtes
4. Gesetzliche Grundlagen des Wahlrechtsausschlusses
 - 4.1. Bestimmungen im Verfassungsrang
 - 4.1.1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
 - 4.1.2. Bundes-Verfassungsgesetz
 - 4.2. Einfachgesetzliche Bestimmungen
 - 4.2.1. Nationalrats-Wahlordnung 1992
5. Erkenntnisse des EGMR
 - 5.1. Urteil „Hirst gegen das Vereinigte Königreich II“ vom 06.10.2005
 - 5.1.1. Sachverhalt
 - 5.1.2. Rechtliche Problematik und Subsumption
 - 5.2. Urteil „Frodl gegen Österreich“ vom 08.04.2010
 - 5.2.1. Sachverhalt
 - 5.2.2. Rechtliche Problematik und Subsumption
6. Voraussetzungen für einen Wahlrechtsausschluss
 - 6.1. Rechtslage vor Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011
 - 6.2. Rechtslage nach Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011
 - 6.2.1. Freiheitsstrafe im Ausmaß von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren: [direct link](#)

6.2.2. Freiheitsstrafe im Ausmaß von mehr als 5 Jahren: kein direct link

7. Der Ausschluss im Detail

7.1. Legitime Eingriffsziele

7.2. Verhältnismäßigkeitsprüfung

7.2.1. Anforderungen an die Gründe des Wahlrechtsausschlusses: direct link

7.2.2. Ausschlussmechanismus: Einzelfallentscheidung, Nebenstrafe

7.3. Mitteilungspflicht der Gerichte betreffend den Ausschluss

8. Beginn und Dauer des Wahlrechtsausschlusses

8.1. Rechtslage vor Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011

8.2. Rechtslage nach Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011

8.2.1. Beginn des Ausschlusses

8.2.2. Ende des Ausschlusses

8.2.2.1. Vorbeugende Maßnahmen

8.2.2.1.1. Allgemeines

8.2.2.1.2. Arten und Voraussetzungen

8.2.2.1.3. Anordnung

8.2.2.1.4. Dauer

8.2.2.1.5. Kontrolle

9. Problemstellungen in der Praxis

9.1. Bisher vom Wahlrecht Ausgeschlossene: Nachträgliche Zuerkennung vom Wahlrecht?

9.2. Teilbedingte Haftstrafe

9.3. Bedingte Entlassung oder Strafnachsicht

9.4. Widerruf der bedingten Entlassung oder Strafnachsicht

V. THESEN

VI. RECHTSPOLITISCHE ÜBERLEGUNGEN

VII. RÜCKBLICK UND AUSBLICK

VII. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- » *Adamovich*, Der Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht (2008).
- » *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht II: Staatliche Organisation (1998).
- » *Berka*, Verfassungsrecht⁴ (2012).
- » *Birkbauer/Jesionek/Rauch*, Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung, RZ 2012, 4.
- » *Boyer*, Wahlrecht in Österreich I: Wahl und Wahlsysteme (1961).
- » *Braunias*, Das parlamentarische Wahlrecht I: Das Wahlrecht in den einzelnen Staaten (1932).
- » *Czech*, Hirst gg. Das Vereinigte Königreich (Nr. 2), Newsletter Menschenrechte 2005/5, 236.
- » *EGMR* 08.04.2010, 20101/04, ÖJZ 2010/6 (MRK), 734.
- » *Eilfort*, Die Nichtwähler: Wahlenthaltung als Form des Wahlverhaltens (1994).
- » *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2009).
- » *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2012).

- » *Grass in Sternberger/Vogel* (Hrsg), Die Wahl der Parlamente I: Europa, 2 (1969).
- » *Guradze*, Die Europäische Menschenrechtskonvention (1968).
- » *Harrer/Stolzlechner*, Das Wahlrecht psychisch Kranker im Spannungsfeld zwischen Rechtsfragen und psychiatrischen Problemen, JBI 1985, 335.
- » *Hengstschläger*, Grundrechte (2012).
- » *Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte² (1996).
- » *Holzinger/Ramberger*, Rechtsprechungsübersicht Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, ecolex 2010, 911.
- » *Holzinger/Unger in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2011).
- » *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie (1920).
- » *Lachmayer in Gamper* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010).
- » *Logemann*, Grenzen der Menschenrechte in demokratischen Gesellschaften (2004).
- » *Maleczky*, Die strafrechtlichen Änderungen ab dem 1. 1. 2012, JAP 2011/2012/22, 196.
- » *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II¹⁵ (2012).
- » *Matzka*, Kommentar zur Nationalrats-Wahlordnung² (1990).
- » *Mayer*, Das österreichische Bundesverfassungsrecht⁴ (2007).
- » *Merkel*, Demokratie und Verwaltung (1923).
- » *Nohlen*, Wahlrecht und Parteiensystem⁵ (2007).
- » *Nowak*, Politische Grundrechte (1988).
- » *Nowak/Strejcek in Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich III: Wesen und Werte (1997).
- » *Öhlinger in Gamper* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010).
- » *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ (2009).
- » *Pabel*, Wahlrecht auch für Strafgefangene?, ÖJZ 2005/31, 550.
- » *Ratz in Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB² (2004).
- » *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷ (2009).
- » *Schreiner in Rill/Schäffer*, Bundesverfassungsrecht (2010).
- » *Schwamberger*, Bemerkungen zu den besonderen Wahlbehörden nach § 74a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 idF BGBl 232/1984, JBI 1986, 570.
- » *Stein*, Briefwahl, Fristen, Ausschließung, Öffentliche Sicherheit 11-12/11, 89.
- » *Stein/Vogl/Wenda*, Nationalratswahlordnung 1992³ (2010).
- » *Stern*, Wahl und Zelle, juridikum 2010, 174.
- » *Strejcek*, Das „Kinderwahlrecht“, die Wahlgleichheit und die Aufgaben des „Österreich-Konvents“, juridikum 2003, 195.
- » *Strejcek*, Das Wahlrecht der Ersten Republik (2009).
- » *Strejcek/Urban*, Der VfGH als Wahlgericht (2008).
- » *Thanner*, Nationalrats-Wahlordnung 1992 (2006).
- » *Walter*, Die Europäische Menschenrechtsordnung (1970).
- » *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007).